

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0067

Status: öffentlich

Datum: 20.12.2021

Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen, Wirtschaft u. Tourismus
--------------	---

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	02.02.2022	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	08.02.2022	zur Empfehlung
Rat	17.02.2022	zum Beschluss

Allgemeine Gebühren- und Entgeltanpassung 2022 einschließlich Verwaltungskostensatzung 2022

Beschlussvorschlag:

1. Die der Sitzungsvorlage beigefügten Gebühren- und Entgeltanpassung werden beschlossen.
2. Die Gebühren- und Entgeltanpassung der Kindertagesstätten, der Randbetreuung an Grundschulen, der Ferienbetreuung im Pferdestall Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Schul- und Vereinsschwimmen tritt zum 01.08.2022 in Kraft.
3. Die kirchlichen Träger der Stadt Schortens werden gebeten, die Gebührensatzung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Alle von der Stadt Schortens festgelegten und erhobenen Gebühren und Entgelte unter Einbeziehung der Teuerungsrate und etwaiger Lohnsteigerungen werden jährlich geprüft und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der Einzelbudgets und dem Verhältnis von Personal- sowie Sach- und Dienstleistungsaufwand der Planwerte 2022 für folgende Produkte erstellt.

- Bürgerbegegnungsstätte, BBS (P1.2.8.1.101)
- Bürgerhaus (P1.5.7.3.100)
- Bücherei (P1.2.7.2.001)
- Jugend- und Familienzentrum (P1.3.6.6.100)
- Kindertagesstätten inkl. Krippen (P1.3.6.5.001.001 - 014)
- Randbetreuung an Grundschulen (P1.2.1.1.001 - 007)
- Sportplätze (P1.4.2.4.100)
- Aqua Fit (P1.4.2.4.200)

...

Bei einer Teuerungsrate von 2,718 % und einer Erhöhung der Gesamtpersonalkosten von 3,00 % in 2021 ergibt sich für die o. g. Produkte die folgende Erhöhung als Mischwert aus Teuerungsrate und Personalkostensteigerung.

BBS	2,78 %
Bürgerhaus	2,86 %
Bücherei	2,95 %
Jugend- und Familienzentrum	2,97 %
Kindertagesstätten inkl. Krippen	2,99 %
Randbetreuung an Grundschulen*	2,99 %
Sportplätze	2,72 %
Aqua Fit	2,87 %

*) Die Entgelte der Randbetreuung an Grundschulen sind vom „20-Stunden-Tarif“ der Kindertagesstätten abgeleitet. Somit ergibt sich der gleiche Mischwert.

In der Anlage sind die Berechnung und der Vorschlag der Verwaltung für eine Erhöhung ersichtlich.

Bei der Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Randbetreuung an Grundschulen sieht die Entgeltordnung eine wöchentliche Betreuung von 4 bis 15 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen vor. In jedem aktuellen Schuljahr - so auch für 2022/2023 - wird es eine Abfrage über die gewünschte Betreuung bei den Eltern geben. Somit sind in der Anlage alle möglichen Wochenbetreuungen aufgeführt.

Ab August 2018 gilt die Beitragsfreiheit im Kindertagesstättenbereich für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung. Für den Besuch der Krippe werden auch weiterhin Entgelte erhoben. Bei Kindern unter drei Jahren, die die Kindertagesstätte besuchen, ist die Betreuung auch kostenpflichtig. Daher sind auch hierfür die Entgelte der Betreuungszeit aufgeführt.

Weiterhin sind bei der Überschreitung der beitragsfreien Betreuungszeit durch die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten diese auch kostenpflichtig.

Für die Berechnung sind die Vorjahreswerte (ungerundet mit 3 Stellen nach dem Komma) zugrunde gelegt. Der dann mit dem o. g. Mischwert neu errechnete Betrag wird entsprechend auf- oder abgerundet. Eine Ausnahme bilden die Entgelte der Kindertagesstätten und der Randbetreuung an Grundschulen. In den Vorsystemen werden Monatswerte hinterlegt. Somit wurde in diesen Fällen der Jahreswert auf den Monat umgerechnet und auf volle 10 ct abgerundet. Dieser Wert wird im Anschluss als Jahreswert ausgewiesen.

Die Verbesserung der Einnahmen kann wegen der Corona-Pandemie nicht beziffert werden, da in allen Bereichen aufgrund von Lockdown-Schließungen die Einnahmen als Berechnungsgrundlage nicht aussagekräftig sind.

Bei der jährlichen Überprüfung der Verwaltungskostensatzung haben sich die Arbeitszeitanteile nicht verändert.

Die berücksichtigten Pauschsätze des Landes Niedersachsen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand wurden in 2021 erhöht und finden Anwendung.

Die von der Stadt Schortens zugrunde gelegten Pauschalen werden jedes Jahr mit der jährlichen Erhöhung der Gesamtpersonalkosten angepasst.

Die bisherigen Tarifnummer 19 (Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen) und 20 (Zweitbescheinigung Kirchenaustritt) aus der Verwaltungskostensatzung sind entfallen, da sich diese jetzt im Tarif 105.1.9.4 und 47.2 der Allgemeinen Gebührenordnung wiederfinden.

Anlagen

Gebühren- und Entgeltanpassung 2022
VwKostenSatzung 2022

U. Bohlen-Janßen
Sachbearbeiter/-in

A. Müller
Fachbereichsleiter/-in

G. Böhling
Bürgermeister